

CHG Newsletter Business Law

BUSINESS LAW

Nr. 12 Jahrgang 2023

Seite 2
Leitartikel

Seite 6
Arbeitsrecht
aktuell

Seite 8
Wirtschaftsrecht
aktuell

Seite 11
Save the Date!

Seite 12
Team & Kontakt

Passend zum heuer sehr spät einsetzenden Herbstwetter haben die Verlangsamung der weltweiten Wirtschaft sowie die Auswirkungen der anhaltend hohen Inflation bereits seit dem vergangenen Jahr zu einer Stagnation der österreichischen Wirtschaft geführt. Im zweiten Quartal 2023 verzeichnete Österreich sogar einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,8 Prozent im Vergleich zum vorherigen Quartal. Die Aussicht auf eine Erholung verzögert sich weiter, bleibt jedoch angesichts des erwarteten Rückgangs der Inflation zumindest intakt. Die Inflationsrate für Oktober 2023 beträgt voraussichtlich 5,4 %, wie aus Berechnungen der Statistik Austria im Rahmen einer Schnellschätzung hervorgeht. Gegenüber dem Vormonat stieg das Preisniveau voraussichtlich um 0,3 %. Nach einem Wirtschaftswachstum von 4,8 Prozent im Jahr 2022 rechnen ExpertInnen für 2023 mit einer Stagnation; für 2024 mit einer leichten Beschleunigung.

Diese herausfordernde Wirtschaftsentwicklung und die stetig wechselnden Rahmenbedingungen erfordern eine fundierte rechtliche Analyse und Beratung aller geschäftlichen Aktivitäten, um Chancen zu nutzen und Herausforderungen zu bewältigen.

Im Leitartikel dieses Newsletters beleuchten unsere Wettbewerbsrechtsexperten Mario Kathrein und Florian Müller

die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Kartellrecht, welche aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Aktualität des sogenannten Baukartells in Österreich derzeit höchste Brisanz innehat. Zudem erwarten Sie wie immer spannende und interessante Beiträge aus der aktuellen Entwicklung des Wirtschaftsrechts.

In eigener Sache dürfen wir erfreulicherweise berichten, dass wir zum wiederholten Male als eine der besten Ausbildungskanzleien in ganz Österreich ausgezeichnet wurden. Im österreichweiten JUVE-Ranking 2023 der "beliebtesten Ausbilder" belegten wir den achten Platz und schafften es somit im fünften Jahr infolge unter die besten Kanzleien Österreichs in diesem höchst kompetitiven Ranking. Dazu wurden österreichweit KonzipientInnen zu ihrer Zufriedenheit mit der Qualität der Ausbildung, aber auch zum Betriebsklima, Gehalt oder zur Work-Life-Balance befragt. Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung, welche primär weiteren Ansporn zur bestmöglichen Förderung junger KollegInnen darstellt.

Wir freuen uns, Sie auf dem Laufenden halten zu dürfen und wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der Lektüre unseres zwölften CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

LEITARTIKEL

Mario Kathrein
und Florian Müller



I. Zu den Hintergründen und Entwicklungen im Kartellrecht

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) muss jedermann ein Schadenersatzanspruch bei Kartellrechtsverstößen zustehen. Dieser Grundsatz ist bereits seit einer wegweisenden Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2001 (Rechtssache Courage/Crehan) etabliert. Es wäre nämlich die volle Wirkung des Kartellverbots beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Schadenersatz verlangen kann, der durch wettbewerbswidriges Verhalten geschädigt wurde. Der EuGH bestätigte 2006 diese Entscheidung in der Rechtssache Manfredi/Assicurazioni SpA, wodurch die verhaltenssteuernde Wirkung privater Schadenersatzklagen deutlich in den Fokus geriet.

Die praktische Relevanz der privaten Rechtsdurchsetzung war lange Zeit überschaubar. Dieser Umstand ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Rechtsdurchsetzung für einzelne Geschädigte mit erheblichen Aufwendungen verbunden ist und Kartellrechtsverstöße häufig zu Streuschäden führen. Das bedeutet, dass die gesamtwirtschaftlichen Schäden zwar beträchtlich, die Schäden bei den einzelnen Geschädigten aber unter Umständen verhältnismäßig gering sein können. Dass dies aber nicht zwangsläufig so ist, zeigen etwa die jüngsten Entscheidungen des Kartellgerichts zum sogenannten Baukartell nur zu gut. Im Rahmen dieses Baukartells wurden in ganz Österreich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren kartellrechtswidrige Absprachen zwischen Akteuren aus diesem Wirtschaftsbereich getroffen, welches Vorgehen unter Umständen zu

LEITARTIKEL

Schäden in Millionenhöhe bei den jeweiligen – privaten wie auch öffentlichen – Auftraggebern geführt hat. Vor diesem Hintergrund hat die Frage, inwiefern diese Auftraggeber Schadenersatzansprüche direkt gegenüber den Kartellanten geltend machen können, offenkundig besondere Brisanz und höchste Aktualität.

II. Die Private-Enforcement-Richtlinie

2014 wurde die Private-Enforcement-Richtlinie verabschiedet (Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Regeln für Schadenersatzklagen nach nationalem Kartellrecht wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kartellvorschriften der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union). Dabei handelt es sich um eine Richtlinie der Europäischen Union (EU), die darauf abzielt, die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Kartellverstößen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Es soll sohin die private Rechtsdurchsetzung harmonisiert und sichergestellt werden, dass durch Kartellabsprachen geschädigte Parteien, einschließlich Unternehmen und Verbraucher, effektive Mittel zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen haben. Nachstehend einige der wichtigsten Aspekte dieser Richtlinie kompakt zusammengefasst:

1. **Durchsetzung erleichtern:** Es wurden Regeln und Verfahren festgelegt, die es den Geschädigten erleichtern, Schadenersatzansprüche vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Dies umfasst unter anderem die Beweislast, die Verjährungsfristen und

den Zugang zu relevanten Beweismitteln.

2. **Beweisregeln:** Die Richtlinie sieht vor, dass Gerichte Geschädigten dabei helfen können, den Beweis für Kartellverstöße zu erbringen. Dies kann bedeuten, dass Kartellteilnehmer dazu verpflichtet werden können, bestimmte Informationen offenzulegen.

3. **Verjährungsfristen:** Die Mitgliedstaaten müssen angemessene Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche festlegen. Diese Fristen sollten ausreichend sein, um den Geschädigten eine angemessene Zeit für die Verfolgung ihrer Ansprüche zu gewähren.

4. **Kartellantenimmunität:** Die Richtlinie enthält zudem Regelungen zur Immunität für Unternehmen, die an einem Kartell beteiligt waren und bei den Wettbewerbsbehörden eine Kronzeugenregelung in Anspruch genommen haben.

Die Private-Enforcement-Richtlinie zielt sohin im Kern darauf ab, die Effektivität der Durchsetzung des Kartellrechts in der EU zu erhöhen und die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Schadenersatzansprüche von Geschädigten zu stärken. Die Mitgliedstaaten der EU waren dazu verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Geschädigten angemessen geschützt sind und Schadenersatzansprüche wirksam geltend machen können, wenn sie durch Kartellverstöße geschädigt wurden.

III. Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017

Österreich setzte die Private-Enforcement-Richtlinie mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 um. Seitdem ist in den §§ 37a bis 37m Kartellgesetz (KartG) geregelt, dass im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die österreichischen oder europäischen Kartellrechtsvorschriften Schadenersatz zu leisten ist.

Aus Sicht der Praxis ist hervorzuheben, dass nach § 37c Abs 2 KartG vermutet wird, dass ein Kartell zwischen Wettbewerbern einen Schaden verursacht, was eine erhebliche Erleichterung für die Geschädigten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bedeutet. Es wird aber lediglich das Entstehen des Schadens an sich vermutet, sofern dies nicht widerlegt wird. Davon nicht umfasst ist die jeweilige Schadenshöhe, welche nach wie vor vom Geschädigten darzulegen und zu beweisen ist.

Der in der Wettbewerbsrechtsverletzung begründete Schadenersatzanspruch verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte von der Person des Schädigers, vom Schaden, von dem den Schaden verursachenden Verhalten sowie von der Tatsache, dass dieses Verhalten eine Wettbewerbsrechtsverletzung darstellt, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen verjährt der Ersatzanspruch in zehn Jahren vom Schadenseintritt an. Die Fristen beginnen nicht, bevor die Wettbewerbsrechtsverletzung beendet ist. Zudem wird die Verjährung eines Ersatzanspruchs während eines kartellrechtlichen Verfahrens bzw behördlicher

Ermittlungen gehemmt. Die gehemmte Frist läuft frühestens ein Jahr nach der Entscheidung bzw dem Abschluss der Ermittlungen aus.

Es stehen daher zusammengefasst den Geschädigten im Falle von Kartellverstößen Schadenersatzansprüche zu, welche sich an den eben dargelegten Grundsätzen orientieren. Die Frage, inwiefern Ihnen gegebenenfalls ein kartellrechtlicher Schadenersatzanspruch zusteht, können wir gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im Detail beantworten.

IV. Prozessfinanzierung

Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Kartellrechtsverstößen sei abschließend noch darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang immer häufiger Prozessfinanzierer das Parkett betreten. Allgemein hat das Instrument der Prozessfinanzierung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere da die mit der gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs verbundenen Kosten eine erhebliche finanzielle Hürde für die klagende Partei darstellen und häufig von einer Klagsführung – selbst in aussichtsreichen Fällen – abschrecken. Im Rahmen der Prozessfinanzierung ermöglicht ein Prozessfinanzierer es dem Anspruchsinhaber, ein Verfahren ohne finanzielles Risiko zu führen. Dabei ist es typisch, dass, je nach Ausgestaltung im Einzelfall, die gesamten Kosten des Anspruchsinhabers für den Rechtsstreit übernommen werden.

LEITARTIKEL

Im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen vereinbarten (prozentuellen) Anteil am Prozesslös. Bei negativem Prozessausgang muss die Finanzierung hingegen nicht zurückbezahlt werden. Das gesamte finanzielle Risiko der Prozessführung trägt daher der Prozessfinanzierer. Vor diesem Hintergrund kann die Beziehung eines Prozessfinanzierers durchaus sinnvoll sein. Allerdings empfiehlt es sich die jeweilige Konstellation im Einzelfall im Detail samt den der Prozessfinanzierung zugrundeliegenden Verträgen und auch die Bonität des Prozessfinanzierers vorab fundiert juristisch prüfen zu lassen. Ein großes Risiko besteht nämlich im Falle einer Insolvenz des Prozessfinanzierers: Da dieser üblicherweise nicht in seinem eigenen Namen den Prozess führt, sind die Anspruchsinhaber im Falle eines Prozessverlustes nicht nur zur Tragung der eigenen (weiteren) Vertretungskosten, sondern auch zum Ersatz der Gerichts- und Vertretungskosten der gegnerischen Prozesspartei verpflichtet. In der jüngeren Vergangenheit gab es insbesondere in Hinblick auf die Rücktrittsmöglichkeit von Lebensversicherungsverträgen derartige Konstellationen, wo die Prozessfinanzierer als reine Projektgesellschaften während offener Verfahren in die Insolvenz schlitterten und den Vertragspartnern dadurch Kostennachteile entstanden. Hier ist daher äußerste Vorsicht geboten. Gerne sind wir Ihnen bei der Bewertung des entsprechenden Risikos und der Strategiefindung behilflich.



Einsichtnahme in E-Mail-Korrespondenzen eines Arbeitnehmers (6 ObA 1/22y)

In einer aktuellen Entscheidung vom 28.06.2023 hat sich der 6. Senat des Obersten Gerichtshofes (OGH), unterstützt von fachkundigen Laienrichtern (die Geschäftsverteilung des OGH sieht vor, dass die Zuständigkeit für Datenschutzangelegenheiten der für Arbeitsrechtsachen vorgeht), mit den datenschutzrechtlichen Aspekten der Einsichtnahme eines Geschäftsführers in das betriebliche E-Mail-Konto einer (ehemaligen) Mitarbeiterin befasst.

SACHVERHALT

Die beiden Klägerinnen waren als Assistentinnen der Geschäftsführung bei dem beklagten Unternehmen beschäftigt. Im Zuge ihrer Assistententätigkeit hatten die Klägerinnen neben ihrem eigenen E-Mail-Konto auch Zugriff auf die E-Mail-Konten ihrer Vorgängerinnen, da diese (für den Geschäftsbetrieb relevante) Kundenkommunikation enthielten. Eine schriftliche Vereinbarung zur Privatnutzung oder zur Einsichtnahme in diese E-Mail-Konten bestand nicht. Nach dem einvernehmlichen Ausscheiden der Zweitklägerin aus dem Unternehmen nahm der Geschäftsführer Einsicht in ihr E-Mail-Konto und stieß

ARBEITSRECHT AKTUELL

auf Äußerungen der Erstklägerin, in welchen diese das Unternehmen unter anderem als „Idiotenhaufen“, „unfähig“ und „zum Durchdrehen“ bezeichnete. Der Geschäftsführer informierte die Erstklägerin von seinem Fund und beendete sogleich das Arbeitsverhältnis. Die Klägerinnen forderten jeweils EUR 1.000 immateriellen Schadenersatz, da die Einsichtnahme ohne ihre schriftliche Zustimmung erfolgt sei und gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße.

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE KONTROLLMASSNAHMEN?

Gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG (iVm § 10 Abs 1 AVRAG) bedarf die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer der Zustimmung des Betriebsrats oder, falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, der Zustimmung des Arbeitnehmers, sofern diese Maßnahmen oder Systeme die Menschenwürde berühren. Der OGH stellte fest, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Zustimmungspflicht für „betriebsbezogene Kollektiv-Kontrollen“ im Sinne einer systematischen Überwachung von Eigenschaften und Handlungen der Arbeitnehmer durch den Betriebsinhaber, jedoch nicht für „individuelle Kontrollmaßnahmen“ vorsehen.

EINSICHTNAHME IM BERECHTIGTEN INTERESSE DES UNTERNEHMENS?

Art 6 DSGVO regelt jene Tatbestände, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie sie die in E-Mails enthaltenen Informationen darstellen, rech-

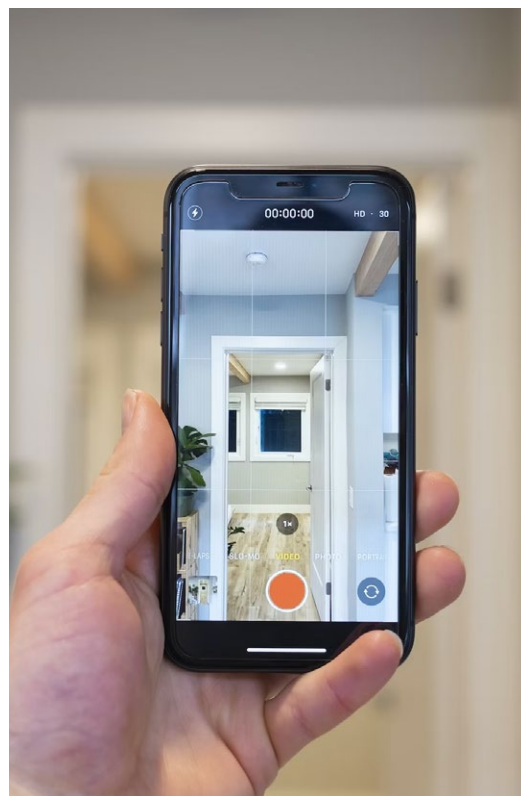
fertigen (~ Interessensabwägung). Der OGH stimmte dem Berufungsgericht zu, wonach das berechnete (wirtschaftliche) Interesse und die Erforderlichkeit der Einsichtnahme in das E-Mail-Konto der Zweitklägerin darin lagen, dass dies aufgrund der enthaltenen Kunden- und Vertragspartnerkommunikation notwendig war. Angesichts der Tatsache, dass Assistentinnen der Geschäftsführung im Betrieb Zugriff auf die E-Mail-Konten ihrer Vorgängerinnen hatten, um die betriebliche Kommunikation fortzusetzen, konnte die Einsichtnahme als vernünftig erachtet werden. Wenn jedoch der private Charakter einer Nachricht erstmals bekannt werde, ist die Einsichtnahme abzubrechen, da das berechnete Interesse der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegenüber jenem der Arbeitnehmer überwiege.

Anmerkung: Insgesamt verdeutlicht diese Entscheidung die Notwendigkeit für Unternehmen, klare Regeln zur Nutzung und Einsichtnahme in betriebliche E-Mail-Konten festzulegen. Die Interessensabwägung nach Artikel 6 DSGVO hängt von den individuellen Umständen ab, und Vorsicht ist geboten, wenn es um die Einsichtnahme in private E-Mails geht.

Zum Rücktritt von Immobiliengeschäften nach virtuellen Besichtigungen

Seit mehreren Jahren lässt sich der Trend erkennen, dass potenziellen Immobilieninteressenten bereits vor der Besichtigung der Liegenschaft vor Ort auf unterschiedlichsten Arten eine Fülle an Informationen präsentiert wird. Dabei nehmen – nicht zuletzt auch verstärkt durch die COVID-19-Pandemie – virtuelle Besichtigungen einen zentralen Stellenwert ein. Die Varianten derartiger virtueller Besichtigungen reichen von einfachen Lichtbildern über Videoaufnahmen der Liegenschaft bis hin zu „Live-Besichtigungen“ via Videocall, 3D-Rundgängen oder jüngst gar Besichtigungsmöglichkeiten via Virtual Reality.

Auch wenn die Vorteile derartiger virtueller Besichtigungen für sämtliche Beteiligten nicht von der Hand zu weisen



sind, stellt sich die Frage, inwiefern dem Erwerber bei einer virtuellen Besichtigung der Liegenschaft ein Rücktrittsrecht nach § 30a Abs 1 KSchG zusteht. Nach dieser Bestimmung soll der Verbraucher vor der oftmals vorkommenden Überrumpelungsgefahr und der Kurzsicht über die individuelle wirtschaftliche Tragweite der Vertragserklärung geschützt werden. Es steht ihm nämlich ein Rücktrittsrecht zu, wenn er eine Vertragserklärung, die zB auf den Erwerb des Eigentums an einer Liegenschaft am selben Tag abgibt, an dem er das Vertragsobjekt das erste Mal besichtigt hat, sofern das angestrebte Immobiliengeschäft dem dringenden Wohnbedürfnis des Verbrauchers bzw seinen nahen Angehörigen dient.

Unser Rechtsanwaltsanwärter Mario Kathrein hat sich in der kürzlich erschienenen Ausgabe der Zeitschrift Zivilrecht aktuell (Zak 2023/400, 227) im Detail mit der Frage befasst, inwiefern dem Verbraucher bei derartigen Fällen ein Rücktrittsrecht nach einer virtuellen Besichtigung zusteht. Er gelangt zum Ergebnis, dass ein Verbraucher, der eine Immobilie vor der Erstbesichtigung virtuell besichtigt, nicht um sein Rücktrittsrecht nach § 30a Abs 1 KSchG gebracht werden kann. Eine solche virtuelle Besichtigung stellt schließlich noch keine Erstbesichtigung iSd § 30a KSchG dar. Findet hingegen nur eine virtuelle Besichtigung und keine nachgeschaltete Erstbesichtigung iSd § 30a statt, steht dem Verbraucher hinsichtlich des Immobiliengeschäfts kein Rücktrittsrecht nach § 30a Abs 1 KSchG zu.

Fehlende CE-Kennzeichnung stellt nicht jedenfalls einen Sachmangel dar

OGH 28.06.2023, 7 Ob 43/23h



Die CE-Kennzeichnung auf Produkten verschiedenster Art ist in der Gesellschaft schlechthin als eine Art Gütesiegel bekannt. Und das nicht ohne Grund: die CE-Kennzeichnung dient der Vereinheitlichung von Produktstandards, die durch Vorschriften vorwiegend im Europäischen Binnenmarkt harmonisiert werden sollen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist grundsätzlich der Hersteller des Produktes verantwortlich. In einem Konformitätsbewertungsverfahren hat der Hersteller nachzuweisen, dass er die in den jeweils einschlägigen Vorschriften enthaltenen Sicherheitsanforderungen an das Produkt eingehalten hat. Sofern das Produkt diesen Anforderungen entspricht, sohin „konform“ ist, muss der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen.

In der vorliegenden Entscheidung ging es unter anderem um die Frage, ob rein aus dem Fehlen einer solchen verpflichtend anzubringenden CE-Kennzeichnung be-

reits auf einen Sachmangel geschlossen werden kann. Unter Heranziehung der überwiegend in der deutschen Lehre vertretenen Meinung hat der OGH ausführlich dargelegt, dass die CE-Kennzeichnung keine Aussage über die Qualität des (Bau-) Produktes enthält. Vielmehr beinhaltet diese Leistungserklärung lediglich ein Versprechen des Herstellers darüber, welchen Anforderungen das Produkt gerecht wird. Ein Mangel allein aus dem Fehlen der CE-Kennzeichnung kommt folglich nur dann in Betracht, wenn eine CE-Kennzeichnung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Neues in Causa „Google-Fonts-Abmahnwelle“



Mehr als 30.000 Unternehmen wurden im letzten Jahr aufgefordert – aufgrund von angeblichen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung durch die Einbettung von Google-Fonts – einen Schadenersatzbetrag in Höhe von € 100,00 zzgl. € 90,00 an Anwaltskosten zu bezahlen.

Hintergrund ist der, dass bei der Verwendung von Google-Fonts eine Verbindung

zum Google-Server aufgebaut wird und die IP-Adresse des Website-Besuchers an Google übermittelt wird. Diese Übermittlung von Daten in die USA bedarf grundsätzlich der vorherigen Aufklärung und Einwilligung des Website-Besuchers. Das Landesgericht München beurteilte die Übermittlung ohne Einwilligung als Datenschutzverstoß und sprach neben dem Unterlassungsanspruch einen Schadenersatzbetrag gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von EUR 100 zu. (LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20).

Vermutlich das Urteil des Landesgerichts München veranlasste eine Österreicherin zusammen mit ihrem Anwalt – automatisationsunterstützt – die gegenständlichen Aufforderungsschreiben zu versenden. Ein Vorarlberger Unternehmer klagte daraufhin auf Feststellung, dass der in dem Aufforderungsschreiben behauptete Schadensersatzanspruch nicht besteht und bekam nun – in erster Instanz – Recht. Laut Ansicht des Bezirksgerichts seien die Abmahnungen – mglw aufgrund des automatisationsunterstützten Vorgehens – rechtsmissbräuchlich erfolgt. Der Anwalt, über den die Schreiben versendet wurden, kündigte an, gegen das Urteil zu berufen und wird die Angelegenheit diesfalls von einer weiteren Instanz zu beurteilen sein.

Kauf von Gebrauchtwagen: Geringerer Sorgfaltsmaßstab für Privatpersonen beim gutgläubigen Eigentumserwerb

Gebrauchtwagen werden in der Praxis häufig unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben. Es besteht daher die Gefahr, dass ein neuer Käufer in die Rechte des wahren Eigentümers eingreift, wenn der

Verkäufer zur Weitergabe nicht (ausreichend) berechtigt ist.

Das Eigentum kann in diesem Fall auf den neuen Käufer übergehen, sofern dieser redlich ist und den Gebrauchtwagen von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von jemandem erworben hat, dem sie der vorige Eigentümer anvertraut hat.

Bei Fahrzeughändlern legt der OGH bereits seit Längerem einen hohen Sorgfaltsmaßstab an die Redlichkeit an (vgl 8 Ob 73/16t). Fahrzeughändler müssen beim Ankauf eines Gebrauchtwagens demnach unter anderem prüfen, ob im Typenschein ein Eigentumsvorbehalt angemerkt ist. Bei besonderem Verdacht, dass es sich bei der im Typenschein eingetragenen Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt (etwa bei einem Duplikat-Typenschein), treffen den Käufer erweiterte Nachforschungspflichten, um sich von der Berechtigung des Verkäufers zu überzeugen (vgl 3 Ob 91/21k). Nur bei Einhaltung dieses Sorgfaltsmaßstabes kann der (redliche) Käufer – auch ohne Berechtigung des Verkäufers – Eigentum erwerben.

Der OGH hat am 29.08.2023 zu 8 Ob 73/23b entschieden, dass diese für Fahrzeughändler entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres auf private Gebrauchtwagenkäufer übertragen werden können. Wenn eine Privatperson ein Fahrzeug von einem Fahrzeughändler kauft, darf sie somit darauf vertrauen, dass der Fahrzeughändler die Berechtigung des Vormanns bereits überprüft hat. Der Privatkäufer ist selbst dann nicht zur Nachforschung verpflichtet, wenn er nur ein Duplikat-Genehmigungsdokument erhält.

Save the Date!

CHG TERMINE

Corporate Breakfast

Thema	Verbotene Einlagenrückgewähr bei Umgründungen – Haftung bei Umgründungsvorgängen	Im Rahmen der Vortragsreihe „Corporate Breakfast – Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte“ lädt CHG mit freundlicher Unterstützung der Tiroler Sparkasse viermal pro Jahr zu interessanten Vorträgen zu aktuellen Themen des Gesellschaftsrechts ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Teilnehmer:innen mit einem Frühstück verwöhnt.
Referent	Michael Huetz, Rechtsanwalt CHG Czernich Rechtsanwälte	
Datum	Freitag, 01.12.2023	
Ort	Tiroler Sparkasse, Seminarraum 6. Stock, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck	
Beginn	8:00 Uhr bis 9:30 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

www.chg.at/corporate-breakfast

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema	Verlassenschaften – Maßnahmen bei Tod des Bankkunden	Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe Innsbrucker Bankrechtsgespräche bietet eine Plattform, bei der aktuelle bankrechtliche Probleme und Entwicklungen aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmer:innen diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referent:innen und mit Kolleg:innen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.
Referentin	Dr. Tuba Veziroglu, Bank für Tirol und Vorarlberg AG	
Datum	Donnerstag, 11.01.2024	
Ort	Wirtschaftskammer Tirol, Parterre, SiZi 2023/Z024, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck	
Beginn	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im 1. Quartal 2024 erscheinen.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Andreas
Grabenweger



Christoph
Haidlen



Sophie
Recalde



Marlene
Wachter



Mario
Kathrein



Tanja
Mair



Julian
Mayrhofer



Michael
Opuhac



Alexandra
Petzelbauer



Katharina
Schwager



Gülsah
Yanik

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

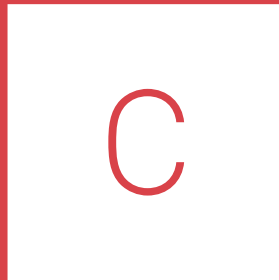
Seiten 2, 6, 8, 9: unsplash.com; Seiten 9, 12, 13: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 und 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at